Stadt Mirow – Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Diemitz – Luhmer Weg
(§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB)

Begründung zur Satzung vom 27.09.2011
(§ 2 a Satz 2 Nr.1 BauGB)

Inhaltsverzeichnis

1.0 Vorbemerkungen / Rechtsgrundlagen
2.0 Lage / Beschaffenheit des Plangebietes und angrenzender Bereiche
3.0 Ausgrenzung des Geltungsbereiches / Planfestsetzungen
4.0 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
5.0 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Erarbeitet im Auftrag und Einvernehmen mit der Stadt Mirow / Amt Meckl. Kleinseenplatte

A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . beratende ingenieure
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 581020; 0395 5810215
E-Mail: architekt@as-neubrandenburg.de
Internet: www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter: Dipl.- Ing. R. Nietiedt, Architektin für Stadtplanung
Dipl.-Ing. U. Schürmann, Landschaftsarchitektin

Neubrandenburg, September 2011

1.0 VORBEMERKUNGEN / RECHTSGRUNDLAGEN

Die Stadt Mirow hat am 10.02.2010 den Beschluss über die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für das Gebiet Diemitz, Luhmer Weg gefasst.
Das Flurstück 119/2, Luhmer Weg Nr. 1 ist zurzeit mit einem Wohnhaus bebaut. Auf den südöstlich zum Wohnhaus liegenden Flächen sind durch den Eigentümer Bebauungsabsichten angezeigt worden. Die Flächen befinden sich im Außenbereich. Zur Herstellung von Baurecht bedarf es der Aufstellung einer Satzung. Mit der Satzung soll der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Diemitz-Luhmer Weg in seinen Abgrenzungen festgelegt werden.

Rechtsgrundlage für die Erarbeitung der Satzung ist das Baugesetzbuch (BauGB).
Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB kann die Gemeinde die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen und einzelne Außenbereichsflächen einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind und die Erschließung gesichert ist.
Das Baugesetzbuch in der Fassung vom 27. August 1997 ist durch Artikel 1 des EuroparechtsanpassungsGBau (EAGBau) vom 24.09.04 geändert worden. Satzungen nach §34 BauGB sind danach von der Pflicht zur förmlichen Durchführung einer Umweltprüfung ausgenommen worden. Die Satzung muss gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB jedoch mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.
Nach Nr. 2 und Nr. 3 des selbigen Paragraphen ist weiterhin Voraussetzung, dass

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Insbesondere zu berücksichtigen sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Nach § 1 a BauGB sind bei Eingriffen in Natur und Landschaft Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nachzuweisen. Aufgabe der zu planenden Gemeinde ist, die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten und über Vermeidung, Ausgleich und Ersatzmaßnahmen abwägend zu entscheiden. Im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde sind in der Ergänzungssatzung entsprechende Festsetzungen zu treffen. Nicht der Eingriffsregelung unterfallen Grundstücke, die bisher schon nach § 34 Abs.1 und 2 BauGB bebaut werden konnten.

2.0 LAGE / BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES UND ANGRENZENDER BEREICHE

Der Ortsteil Diemitz gehört administrativ zur Stadt Mirow im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte. Die Stadt Mirow liegt im Südwesten des ehemaligen Landkreises Mecklenburg-Strelitz an der Grenze zum ehemaligen Landkreis Müritz und zum Land Brandenburg.
Der Ortsteil Diemitz liegt südlich von Mirow, an der Landesgrenze zu Brandenburg.
Diemitz ist über die Kreisstraßen MST4 (Schwarz – Diemitz) bzw. über MST5 (Mirow – Peetsch – Fleeth – Canow) an das überörtliche Straßennetz (L- / B-Straßen) angebunden.

Von der Anlage her ist Diemitz ein Straßendorf; die Hauptachse ist West-Ost orientiert.
Die Nutzungsstrukturen werden maßgeblich von Wohn- und Erholungsnutzungen geprägt; wohnverträgliches Gewerbe ist ansässig. Die Bebauung erstreckt sich beidseitig der Dorfstraße. Im Nordosten wurden nach der Wende neue Bauflächen für ein Wohngebiet erschlossen; das Wohngebiet Rübenberg ist heute gut zur Hälfte bebaut.
Im Flächennutzungsplan sind der bebauten Ortslage Darstellungen als „Wohnbaufläche“ zugeordnet worden; das Wohngebiet „Rübenberg“ ist gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes als „Allgemeines Wohngebiet“ dargestellt.

Am südöstlichen Ortsrand Abzweig Luhmer Weg / Dorfstraße ist straßenseitig Wohnbebauung angeordnet. Die rückwärtigen Flächen auf dem Grundstück Dorfstraße 43 (Flurstück 72/1) sind vollständig mit Erholungseinrichtungen bebaut. Auf den östlich daran angrenzenden Grundstücken Dorfstraße Nr. 45 und Luhmer Weg Nr.1 werden die rückwärtigen Flächen zurzeit als Garten- bzw. Hoffläche genutzt.
Am Luhmer Weg befinden sich beidseitig Straßenbäume. Die überwiegend aus Robinien bestandene Allee ist lückenhaft.
Auf dem Grundstück 119/2 sind folgende Gehölze vorhanden:

- 4 Bäume an der Grenze zum Grundstück Nr. 45
- 1 Baum an der südlichen Grenze zur freien Landschaft und
- eine Baumgruppe im Südosten am Luhmer Weg.

Nach § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind die Gehölze am Luhmer Weg (Alleenschutz); ein Abbruch der Gehölze auf dem Grundstück ist nicht vorgesehen.

Das Grundstück 119/2 wird über 2 vorhandene Zufahrten vom Luhmer Weg aus erschlossen, weitere Anbindungen an den Luhmer Weg sind gegenwärtig nicht vorgesehen.
Auf dem Flurstück 119/2 sind baulichen Entwicklungen bis zur südlichen Grundstücksgrenze geplant, die Erweiterungsflächen liegen zurzeit im Außenbereich.

Diemitz liegt in attraktiver landschaftlicher Umgebung. Die bebaute Ortslage liegt im Landschaftsschutzgebiet „Müritz-Seen-Park", nur das Wohngebiet Rübenberg wurde im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes aus dem LSG herausgelöst.

In Nachbarschaft zur Ortslage befinden sich folgende Schutzgebiete i.S.d. Naturschutzrechts:

1. FFH-Gebiet DE 2842-304 „Uferbereiche Großer Wummsee, Twern- und Giesenschlagsee"

   Das in einem stärker reliefierten Gelände liegende zweiteilige Gebiet umfasst die mit buchenreichem Mischwald bestandenen Ufer- und Randbereiche von mesotrophen Seen und stellt die Ergänzung zu einem Seenschutzgebiet in Brandenburg dar. Das Schutzziel besteht im Erhalt nährstoffärmeren Seen mit angrenzenden Buchenwäldern sowie des Vorkommens des Fischotters und im Erhalt der Kohärenz. Der Abstand von der Teilfläche am Giesenschlagsee zur Ortslage Diemitz beträgt ca. 700m. Die Entfernung vom Plangebiet zur Teilfläche am Twernsee beträgt ca. 900m. Der Standard-Datenbogen nennt keine negativen Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebietes.

   Aufgrund des großen Abstandes vom Plangebiet zum Natura 2000-Gebiet ist die Klarstellungs- und Ergänzungsatzung für den Ortsbereich Diemitz-Luhmer Weg nicht geeignet, das FFH-Gebiet „Uferbereiche Großer Wummsee, Twern- und Giesenschlagsee (M-V)" erheblich beeinträchtigen zu können, so dass auf eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG verzichtet werden kann.

2. NSG „Großer Wummsee und Twernsee"

   Das Naturschutzgebiet liegt im Land Brandenburg, ca. 1 km von der Ortslage Diemitz entfernt. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Nach den Aussagen des Flächennutzungsplanes sind im Geltungsbereich der Satzung keine Bodendenkmale bekannt; Baudenkmale sind nicht erfasst. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Satzungsgebiet keine Altlasten oder Altlastverdachtsflächen bekannt.
Sollten im Rahmen von Erdarbeiten anderweitige Tatsachen bekannt werden, sind unverzüglich die zuständigen Behörden (bei Bodendenkmalfunden das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege bzw. die untere Denkmalschutzbehörde und bei Altlasten die untere Abfallbehörde des Landkreises Mecklenburg-Strelitz) zu benachrichtigen.

3.0 AUSGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES / PLANFESTSETZUNGEN

Mit der Satzung sollen die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Diemitz am südöstlichen Ortsrand (Abzweig Luhmer Weg / Dorfstraße) zweifelsfrei festgesetzt werden.
Die Ortsbebauungsgrenzen werden gegenwärtig durch die vorhandenen Bebauungen auf dem Grundstück Dorfstraße 43 (Bungalows) und auf dem Grundstück Luhmer Weg Nr. 1 (vorhandenes Wohnhaus) bestimmt.
Am Luhmer Weg sind bauliche Ergänzungen beabsichtigt. Die Erschließung ist über den Luhmer Weg gesichert; die Flächen liegen planungsrechtlich zurzeit im Außenbereich.
Mit der Satzung sollen die süd-/südöstlich an das Wohnhaus Luhmer Weg Nr.1 angrenzenden Flächen bis an die Grenze zur freien Landschaft (südliche Grundstücksgrenze) dem in Zusammenhang bebauten Ortsteil mit zugeordnet werden. Die Bebauungsgrenzen werden durch die vorhandene hintere Bebauung auf dem Grundstück Dorfstraße 43 vorgegeben.

Das Plangebiet ist im Plan zur Satzung durch die Geltungsbereichslinie abgegrenzt.
Kartengrundlage ist die Flurkarte, Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte vom 20.01.2011.
Der Geltungsbereich umfasst im Einzelnen folgende Flurstücke der Flur 1, Gemarkung Diemitz: Flurstücke 72/2, 72/1, 73/3, 71/1, 70/1 und 119/2.

Das Plangebiet wird im Einzelnen begrenzt:

- im Norden durch die Dorfstraße
- im Westen durch den Luhmer Weg
- im Osten durch das Wegeflurstück 73 und
- im Süden durch Ackerflächen.

Die süd-/südöstlich an das Wohnhaus Luhmer Weg Nr. 1 angrenzenden Flächen werden in der Satzung als „Ergänzungsfläche“ gekennzeichnet.
Beabsichtigt ist zurzeit die Errichtung einer Adventure Golfanlage.
Im Ergänzungsgebiet wird von einer maximalen Überbauung mit einer GRZ 0,2 ausgegangen; Festsetzungen von Baugrenzen werden nicht für erforderlich gehalten.

Gemäß § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sind die Städte und Gemeinden ermächtigt, „örtliche Bauvorschriften“ zu erlassen, um im Sinne der Gestaltungspflege tätig zu werden. Festsetzungen zu örtlichen Bauvorschriften werden ebenfalls nicht für notwendig gehalten; die geplanten Vorhaben haben sich gemäß § 34 Abs. 1 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen.

4.0 EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERZUNG

Ermittlung des Kompensationsbedarfs:

Der Ergänzungsbereich (Teil des Flurstücks 119/2) umfasst eine Fläche von 2667 m².

Er wird als Hof- und Gartenfläche genutzt und besteht aus einer Rasenfläche mit jungen Obstbäumen im westlichen Teil. Nordöstlich beiderseits des Luhmer Weges stehen außerhalb des Grundstücks mehrere große Bäume (Robinien und ein Bergahorn), die durch junge Bäume ergänzt wurden. Alleen sind gemäß § 19 NatSchAG gesetzlich geschützt. Die Alleebäume sind gemäß DIN 1892 „Schutz vor Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sowie gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Mirow vor Beeinträchtigungen zu schützen. In der Nähe des Bergahorns hat sich auf dem Grundstück eine Gruppe aus Ahornjungwuchs entwickelt. Die jungen Bäume stehen so nahe an den Straßenbäumen, dass sie die Allee auf Dauer nachteilig beeinflussen. Sie stehen auch so dicht zusammen, dass sie sich gegenseitig in ihrer Entwicklung behindern und nicht dauerhaft erhalten werden können. Die Beseitigung des Ahornjungwuchses stellt keine Auswirkung der Planung dar.

Bei einer Grundflächenzahl von 0,2 kann insgesamt eine Fläche von max. 533 m² versiegelt werden (Totalverlust). Eine Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust ist nicht zu verzeichnen, da die versiegelten Flächen weiterhin als Garten genutzt werden und sich ihr Biotopwert nicht verändert.

Tabelle 1: Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)

Nr.	Biotoptyp	Fläche (m²)	Wert-stufe	Kompensationserfordernis+Zuschlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Flächenäqui-valent für Kompensation
13.3.1	Artenreicher Zierrasen	533	1	(1+0,5)x0,75=1,125	600
Kompensationsflächenbedarf aus Versiegelung					**600**

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft ist am südlichen Rand des Flurstücks 119/2 auf einer Länge von 100 m eine einreihige Hecke aus standortgerechten einheimischen Bäumen und Sträuchern anzupflanzen. Der Abstand der Gehölze in der Reihe beträgt maximal 1,50 m. Als Pflanzqualität werden leichte Sträucher und leichte Heister festgesetzt.

Aus folgenden Arten ist auszuwählen:

Sträucher

Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus monogyna	Weißdorn

Hippophae rhamnoides	Sanddorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Rosa canina	Hundsrose
Rosa glauca	Rotblättrige Rose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Bäume

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Betula pendula	Birke
Sorbus aucuparia	Eberesche

Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Anlagen folgenden Pflanzperiode vorzunehmen. Die anzupflanzenden Gehölze sind im Falle ihres Eingehens nachzupflanzen.

Tabelle 2: Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Nr.	KOMPENSATIONSMAßNAHME	Fläche (m^2)	Wert-stufe	Kompensations-wertzahl	Wirkungs-faktor	Flächenäqui-valent
1	Anpflanzen von Gehölzen	200	2	3	1	600
Gesamtumfang der Kompensation						**600**

Bilanzierung

Die Gegenüberstellung vom Kompensationsflächenäquivalent Bedarf = 600 und dem Flächenäquivalent der Kompensation = 600 zeigt, dass der Biotopwert nach der Maßnahme dem Biotopwert vor der Maßnahme entspricht. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die festgesetzten Maßnahmen somit ausgeglichen.

5.0 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

5.1 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im Kapitel 5 den Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben.

Sie gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ist zu unterscheiden zwischen

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

und

- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ist das Schädigungsverbot zu beachten. Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Von den Verboten des § 44 kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme (§ 45) oder eine Befreiung (§ 67) gewährt werden.
Die für die Belange des Artenschutzes zuständige Behörde ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG).

5.2 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung

Ein Bauleitplan ist unwirksam, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegen stehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 und 67 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.
Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit" zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.
Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren bauanlagen- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden. Die in Punkt 5.3 folgende Auflistung enthält die 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.
Um eine schnelle Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sicherzustellen, sollte ein eigenständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag als Bestandteil der Umweltprüfung erarbeitet werden. In diesem Fachbeitrag sind zuerst mit Begründung anhand der Lebensraumansprüche die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten zu selektieren, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen (Vorprüfung). Sollten Arten verbleiben, die im Gebiet vorkommen könnten, so ist für diese primär zu prüfen, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen (Hauptprüfung). Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen. Wenn sich herausstellen sollte, dass Verbotstatbestände betroffen sind, die einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bedürfen, so ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der oberen Naturschutzbehörde (LUNG) zu stellen.

5.3 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname
Gefäßpflanzen	Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz
Gefäßpflanzen	Apium repens	Kriechender Scheiberich, -Sellerie
Gefäßpflanzen	Cypripedium calceolus	Frauenschuh
Gefäßpflanzen	Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte
Gefäßpflanzen	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraus
Gefäßpflanzen	Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut
Weichtiere	Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke
Weichtiere	Unio crassus	Gemeine Flussmuschel
Libellen	Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer
Libellen	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer
Libellen	Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer
Libellen	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer
Libellen	Leucorrhinia pectoralis	Große Moorsjungfer
Libellen	Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle
Käfer	Cerambyx cerdo	Heldbock
Käfer	Dytiscus latissimus	Breitrand
Käfer	Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
Käfer	Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer
Falter	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter
Falter	Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter
Falter	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer
Fische	Acipenser sturio	Europäischer Stör
Lurche	Bombina bombina	Rotbauchunke
Lurche	Bufo calamita	Kreuzkröte
Lurche	Bufo viridis	Wechselkröte
Lurche	Hyla arborea	Laubfrosch
Lurche	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte
Lurche	Rana arvalis	Moorfrosch
Lurche	Rana dalmatina	Springfrosch
Lurche	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch
Lurche	Triturus cristatus	Kammmolch
Kriechtiere	Coronella austriaca	Schlingnatter
Kriechtiere	Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse
Meeressäuger	Phocoena phocoena	Schweinswal
Fledermäuse	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus
Fledermäuse	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus
Fledermäuse	Myotis dasycneme	Teichfledermaus
Fledermäuse	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus
Fledermäuse	Myotis myotis	Großes Mausohr
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus
Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfledermaus
Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler
Fledermäuse	Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus
Landsäuger	Canis lupus	Wolf
Landsäuger	Castor fiber	Biber
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter
Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Haselmaus

5.4 Vorprüfung

Die Gemeinde Diemitz hat sich im Rahmen der Aufstellung der Satzung mit den Belangen des Artenschutzes, insbesondere mit den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten auseinander gesetzt.

Zunächst wurden die Lebensraumansprüche und Gefährdungsursachen der in der obigen Liste aufgeführten Pflanzen- und Tierarten ermittelt und den Standortverhältnissen und den Biotoptypen des Plangebietes sowie den Auswirkungen der Planung gegenüber gestellt.

- Die Pflanzenarten sind entweder auf besonders feuchte oder besonders trockene Standorte angewiesen. Der Frauenschuh ist in basenreichen Laubwäldern beheimatet.
  Diese Standorte kommen im Plangebiet nicht vor.

- Die Weichtiere, die Libellen, die Falter, die Lurche, die Europäische Sumpfschildkröte, der Biber sowie der Fischotter leben in Gewässern, an ihren Ufern bzw. in sonstigen Feuchtlebensräumen wie Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore und Seggenriede. Käferarten wie der Breitrand und der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer benötigen Stillgewässer als Lebensraum.
  Derartige Lebensräume kommen im Plangebiet nicht vor.

- Kriechtiere wie die Schlingnatter und die Zauneidechse bevorzugen warme, trockene Standorte wie sonnige Böschungen und Waldränder. Diese Bedingungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

- Käferarten wie der Eremit und der Heldbock besiedeln alte, anbrüchige und höhlenreiche Laubbäume, besonders Eichen, Linden und Rotbuchen, aber auch Ulmen, Weiden und Kastanien und benötigen ein kontinuierliches Angebot geeigneter Großbäume mit Großhöhlen.
  Als Brutstätten der genannten Käferarten geeignete Bäume kommen im Ergänzungsbereich nicht vor. Die alten Bäume am Luhmer Weg werden nicht beeinträchtigt.

- Der Wolf, der u.a. in der Kyritz-Ruppiner Heide in Brandenburg bestätigt wurde, hat einen kleinen Teil seines Aktionsraumes im angrenzenden Mecklenburg gewählt. Gemäß „Managementplan für den Wolf in MV“ vom Juli 2010 stellt das Land M-V mit Ausnahme der Siedlungsräume einen geeigneten Wolfslebensraum dar.
  Das Plangebiet ist für den Wolf nicht relevant.

- Der bevorzugte Lebensraum der Haselmaus sind Mischwälder mit reichem Buschbestand, insbesondere Haselsträucher. Diese sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

- Zu den Jagdgebieten der genannten Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder. Das Große Langohr jagt auch innerhalb von dörflichen Siedlungen, insbesondere in Obstgärten, Insekten. Keller, Stollen, Gewölbe, Dachstühle, Nistkästen, Höhlen und Baumhöhlen stellen geeignete Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse dar.
  Die Hof- und Gartenflächen im Ergänzungsbereich zählen nicht zu den Habitaten der Fledermäuse. Die neu entstehenden Hausgärten können wie die vorhandenen Obstgärten in der Ortslage zur Nahrungssuche genutzt werden.

- Zu den im FFH-Gebiet DE 2842-304 „Uferbereiche Großer Wummsee, Twern- und Giesenschlagsee (MV)“ besonders geschützten Arten gehören der Fischotter und die Bauchige Windelschnecke.
  Im Rahmen der Verträglichkeitsvorprüfung wird festgestellt, dass die bauliche Ergänzung auf bebauten Grundstücken am südöstlichen Rand der Ortslage Diemitz auf Grund des großen Abstandes nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen und der FFH-Arten führt.

- Die geschützten Vogelarten bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an

naturnahen Ackerbegleitbiotopen. Die vom Vorhaben betroffenen Flächen gehören auf Grund ihrer Lage am Rand der Ortslage nicht zu den unzerschnittenen und störungsarmen Landflächen bzw. zu den strukturreichen Ackerlandschaften. Die betroffenen Hof- und Gartenflächen sowie die Straßenbäume werden von europäischen Vogelarten nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden.
Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern bzw. Lebensstätten kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (15.März bis 15.Juli) erfolgt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Ergänzungsbereich nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie der europäischen Vogelarten zählt. Somit kommen diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit in diesem Bereich nicht vor.

5.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Um sicher zu stellen, dass die Ergänzung der Bebauung in der Ortslage Diemitz nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, hat die Stadt Mirow geprüft, ob im Geltungsbereich der Satzung die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen.
Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass der Ergänzungsbereich die Lebensraumansprüche dieser Arten nicht erfüllt, so dass die o.g. streng geschützten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit in diesem Gebiet nicht vorkommen. Da keine Arten verbleiben, die im Gebiet vorkommen könnten, entfällt die Prüfung, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.
Weitere typische Fallkonstellationen mit Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotsnormen im Rahmen von Bauleitplanverfahren wie

- Gebäudeabbruch / Dachrekonstruktion,
- Beseitigung der Horste von Großvögeln und Krähenkolonien,
- Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern,
- erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten,
- Lärm sowie
- Erhöhung der Mortalität durch Schlag bzw. Anlocken durch Licht

kommen im Plangebiet nicht vor.
Im Ergebnis der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde seitens der Stadt Mirow festgestellt, dass die Ergänzung der Bebauung in der Ortslage Diemitz die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.